

Eingliederungszuschuss - EGZ -

(§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 SGB II i. V. m. §§ 88 bis 92 SGB III)

- Amtsverfügung -

Inhaltsverzeichnis

- Amtsverfügung -	1
I. TEIL A - ALLGEMEINES	3
1. GESETZLICHE GRUNDLAGEN	3
2. INTENTION DES GESETZGEBERS	4
3. EIGENE ABSICHT DES AMTS 59 (JOBCENTER)	5
II. TEIL B - REGELUNGEN ZUR ANWENDUNG UND UMSETZUNG.....	5
<i>Antragstellung</i>	<i>5</i>
<i>Betriebsitz in der BRDtschl.</i>	<i>5</i>
<i>Ausnahme</i>	<i>6</i>
<i>Förderungsfähiger Personenkreis.....</i>	<i>6</i>
<i>Erschwerte Vermittlung</i>	<i>6</i>
<i>Minderleistung</i>	<i>7</i>
<i>Zeit- und Leiharbeitgeber.....</i>	<i>7</i>
<i>Einzelfallprüfung.....</i>	<i>8</i>
<i>Interner Wechsel der Tätigkeit.....</i>	<i>8</i>
<i>Verleihfreie Zeit</i>	<i>8</i>
<i>Förderung unter Angehörigen</i>	<i>8</i>
<i>Ermessen</i>	<i>9</i>
<i>Vermittlungerschwernis.....</i>	<i>10</i>
<i>Grundsatz.....</i>	<i>10</i>
<i>Förderdauer und -höhe.....</i>	<i>10</i>
<i>Eingliederungszuschuss für behinderte und schwerbehinderte Menschen.....</i>	<i>11</i>
<i>Behinderte oder Schwerbehinderte</i>	<i>11</i>
<i>Besonders betroffene Schwerbehinderte und Gleichgestellte.....</i>	<i>11</i>
<i>Gleichgestellte.....</i>	<i>11</i>
<i>Übergangsregelung für Ältere über 50.....</i>	<i>11</i>
<i>Degression</i>	<i>12</i>
<i>Berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt</i>	<i>12</i>
<i>Pauschalierter Anteil</i>	<i>12</i>
<i>Förderungsausschluss und Rückzahlung</i>	<i>12</i>
<i>Förderausschluss</i>	<i>12</i>
<i>Vorbeschäftigungsverbot.....</i>	<i>12</i>
III. TEIL C – PRAKTISCHE UMSETZUNG	13
<i>Prozess</i>	<i>13</i>
<i>Grundsatz.....</i>	<i>13</i>
<i>Entscheidungsbefugnis der Jobcoaches bei Fällen nach § 89 SGB III.....</i>	<i>13</i>
<i>Besonderheiten Reha/SB (§ 90 SGB III)</i>	<i>13</i>
<i>Entscheidungsbefugnis der Jobcoachenden Reha/SB</i>	<i>13</i>
<i>Verfahren</i>	<i>13</i>
<i>Antragserfordernis; Zeitpunkt.....</i>	<i>13</i>
<i>Einzelfallentscheidung</i>	<i>14</i>
<i>Antragsunterlagen allgemein</i>	<i>14</i>
<i>Antragsunterlagen Zeit- und Leiharbeitgeber.....</i>	<i>14</i>
<i>Information Backoffice Mul</i>	<i>14</i>
<i>Ausstehende Anträge.....</i>	<i>14</i>
<i>Rücklauf der Antragsunterlagen</i>	<i>14</i>
<i>Schnittstellen</i>	<i>15</i>
<i>Schnittstellen</i>	<i>15</i>
<i>Eingang von Anträgen im AGVS.....</i>	<i>15</i>
<i>Anträge Reha/SB.....</i>	<i>15</i>
<i>Eingang von Anträgen bei den bewerberorientierten Jobcoaches.....</i>	<i>15</i>
<i>Anträge Reha/SB.....</i>	<i>15</i>
<i>Rücklauf von Anträgen.....</i>	<i>15</i>
IV. INKRAFTTRETEN UND GELTUNGSDAUER.....	15
ANHANG – TEXTVORLAGE EGZ.....	16

I. Teil A - Allgemeines

1. Gesetzliche Grundlagen

a) § 88 SGB III - Eingliederungszuschuss

Arbeitgeber können zur Eingliederung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist, einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt zum Ausgleich einer Minderleistung erhalten (Eingliederungszuschuss).

b) § 89 SGB III - Höhe und Dauer der Förderung

Die Förderhöhe und die Förderdauer richten sich nach dem Umfang der Einschränkung der Arbeitsleistung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers und nach den Anforderungen des jeweiligen Arbeitsplatzes (Minderleistung). Der Eingliederungszuschuss kann bis zu 50 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts und die Förderdauer bis zu zwölf Monate betragen. Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, kann die Förderdauer bis zu 36 Monate betragen, wenn die Förderung bis zum 31. Dezember 2019 begonnen hat.

c) § 90 SGB III - Eingliederungszuschuss für behinderte und schwerbehinderte Menschen

- (1) Für behinderte und schwerbehinderte Menschen kann der Eingliederungszuschuss bis zu 70 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts und die Förderdauer bis zu 24 Monate betragen.*
- (2) Für schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 104 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis d des Neunten Buches und ihnen nach § 2 Absatz 3 des Neunten Buches von den Agenturen für Arbeit gleichgestellte behinderte Menschen, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist (besonders betroffene schwerbehinderte Menschen), kann der Eingliederungszuschuss bis zu 70 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts und die Förderdauer bis zu 60 Monate betragen. Die Förderdauer kann bei besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, bis zu 96 Monate betragen.*
- (3) Bei der Entscheidung über Höhe und Dauer der Förderung von schwerbehinderten und besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen ist zu berücksichtigen, ob der schwerbehinderte Mensch ohne gesetzliche Verpflichtung oder über die Beschäftigungspflicht nach dem Teil 2 des Neunten Buches hinaus eingestellt und beschäftigt wird.*
- (4) Nach Ablauf von zwölf Monaten ist die Höhe des Eingliederungszuschusses um zehn Prozentpunkte jährlich zu vermindern. Sie darf 30 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts nicht unterschreiten. Der Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen ist erst nach Ablauf von 24 Monaten zu vermindern.*

d) § 91 SGB III - Zu berücksichtigendes Arbeitsentgelt und Auszahlung des Zuschusses

- (1) Für den Eingliederungszuschuss ist zu berücksichtigen
 - 1. das vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlte Arbeitsentgelt, soweit es das tarifliche Arbeitsentgelt oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, das für vergleichbare Tätigkeiten ortsübliche Arbeitsentgelt nicht übersteigt und soweit es die Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitsförderung nicht überschreitet, sowie*
 - 2. der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.*

*Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist nicht zu berücksichtigen.**
- (2) Der Eingliederungszuschuss wird zu Beginn der Maßnahme in monatlichen Festbeträgen für die Förderdauer festgelegt. Die monatlichen Festbeträge werden vermindert, wenn sich das zu berücksichtigende Arbeitsentgelt verringert.*

e) § 92 SGB III - Förderungsausschluss und Rückzahlung

(1) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

1. zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um einen Eingliederungszuschuss zu erhalten, oder
2. die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer bei einem früheren Arbeitgeber eingestellt wird, bei dem sie oder er während der letzten vier Jahre vor Förderungsbeginn mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt war; dies gilt nicht, wenn es sich um die befristete Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen handelt.

(2) Der Eingliederungszuschuss ist teilweise zurückzuzahlen, wenn das Beschäftigungsverhältnis während des Förderungszeitraums oder einer Nachbeschäftigungszeit beendet wird. Dies gilt nicht, wenn

1. der Arbeitgeber berechtigt war, das Arbeitsverhältnis aus Gründen, die in der Person oder dem Verhalten der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers liegen, zu kündigen,
2. eine Kündigung aus dringenden betrieblichen Erfordernissen, die einer Weiterbeschäftigung im Betrieb entgegenstehen, berechtigt war,
3. das Arbeitsverhältnis auf das Bestreben der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers hin beendet wird, ohne dass der Arbeitgeber den Grund hierfür zu vertreten hat,
4. die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer das Mindestalter für den Bezug der gesetzlichen Altersrente erreicht hat, oder
5. der Eingliederungszuschuss für die Einstellung eines besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen geleistet wird.

Die Rückzahlung ist auf die Hälfte des geleisteten Förderbetrags begrenzt und darf den in den letzten zwölf Monaten vor Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses geleisteten Förderbetrag nicht überschreiten. Ungeförderte Nachbeschäftigungszeiten sind anteilig zu berücksichtigen. Die Nachbeschäftigungszeit entspricht der Förderdauer; sie beträgt längstens zwölf Monate.

2. Intention des Gesetzgebers

Der Gesetzgeber hat mit dem Instrument des Eingliederungszuschusses die Möglichkeit eines finanziellen Nachteilsausgleichs für den Arbeitgeber geschaffen, wenn eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer zu Beginn der Beschäftigung den jeweiligen Anforderungen des Arbeitsplatzes (noch) nicht entspricht, dies aber in absehbarer Zeit erreichbar erscheint.

Die grundlegenden Fördermerkmale des Eingliederungszuschusses, „erschwerter Vermittlung“ und „Minderleistung“, sind zwingende Voraussetzungen für eine Förderung.

Es handelt sich bei dem Eingliederungszuschuss um eine Leistung, über die sowohl dem Grunde als auch der Höhe und Dauer nach im Rahmen der gesetzlichen Regelungen eigenständig und nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden ist.

Ein Rechtsanspruch auf die Leistung besteht **nicht**.

Leistet der antragstellende Arbeitgeber selbst keinen wesentlichen Beitrag zum Ausgleich der Minderleistung, entsteht ihm grundsätzlich kein finanzieller Nachteil, der mit einem Eingliederungszuschuss zu kompensieren wäre. Es sei denn, er legt dar, dass ihm aus anderen Gründen durch die Beschäftigung der förderungsbedürftigen Person aufgrund der Minderleistung ein finanzieller Nachteil entsteht.

3. Eigene Absicht des Amts 59 (Jobcenter)

Die Chance der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten i.S.d. SGB II auf soziale Teilhabe durch Erwerbstätigkeit steigt, weil es den Jobcentern über § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 SGB II möglich ist, auch die Förderung eines Eingliederungszuschusses zu ermöglichen.

Denn die Gewährung von Eingliederungszuschüssen zielt darauf ab, die Marktchancen derjenigen Arbeitslosen zu verbessern, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist und ihnen durch die Gewährung eines befristeten Nachteilsausgleich an den Arbeitgeber die Eingliederung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu ermöglichen. Ziel ist es, die Integrationserfolge zu verbessern und dabei Mitnahmeeffekte zu vermeiden. Dabei sollen die Besonderheiten des münsteraner Arbeitsmarkts stets berücksichtigt werden.

Mit dieser Amtsverfügung soll sichergestellt werden, dass auch dieses zur Verfügung stehende Eingliederungsmittel **rechtmäßig, wirkungsvoll und wirtschaftlich** eingesetzt wird. Sie soll den Jobcoachenden Leitlinie und Richtschnur zugleich sein, um recht- und zweckmäßig zu handeln und das eingeräumte Ermessen pflichtgemäß ausüben zu können.

II. Teil B - Regelungen zur Anwendung und Umsetzung

Eingliederungszuschuss (EGZ)

88.01	Die Gewährung setzt die rechtzeitige <u>Antragstellung</u> voraus. Eingliederungszuschüsse sind durch den Arbeitgeber <u>vor</u> Arbeitsaufnahme beim Jobcenter Münster zu beantragen. Für die rechtzeitige Antragstellung genügt es, wenn der Antrag <u>formlos</u> (schriftlich, mündlich oder fernmündlich) eingeht. Sofern der Antrag über die Hotline, über das allgemeine Mailpostfach oder bei einem zuständigen Jobcoach eingeht, ist dieser an den AGVS weiterzuleiten.	Antragstellung
88.02	Nach dem sog. Territorialitätsprinzip kann ein Eingliederungszuschuss nur gezahlt werden, wenn sich der Betriebssitz des Arbeitgebers in Deutschland befindet (§ 30 Abs. 1 SGB I). Förderanfragen von Arbeitgebern mit Betriebssitz im europäischen Ausland (z. B. in Grenzregionen) sind mit einem allgemeinen Hinweis auf die Zuständigkeit der ausländischen Arbeitsverwaltung für Arbeitgeberleistungen zu beantworten. Betriebssitz ist der Ort der kaufmännischen Leitung eines Unternehmens. Am Betriebssitz werden die wesentlichen Verwaltungsgeschäfte, die in einem Unternehmen anfallen, geführt (z. B. die Einstellung von Personal). Es ist nicht erforderlich, dass an ihm sämtliche betriebsbezogene Tätigkeiten ausgeführt werden. Ergänzende Büroarbeiten, wie z. B. die Buchhaltung, müssen nicht am Betriebssitz erledigt werden.	Betriebssitz in der BRDtschl.
88.03	Die Bundesagentur für Arbeit (BA) ist als Rehabilitationsträger zuständig für die Erbringung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 5 Nr. 2 SGB IX):	Verhältnis zu anderen Leistungen

	<ul style="list-style-type: none"> • Als „allgemeine“ Leistung zur Teilhabe i. S. d. §§ 113 Abs. 1 Nr. 1 und 114 SGB III kann der Eingliederungszuschuss erbracht werden. Insofern sind bei der Entscheidung über den Eingliederungszuschuss die erweiterten Förderkonditionen in § 90 SGB III zu berücksichtigen. • Für <u>behinderte</u> Menschen i.S.d. § 19 SGB III darf ein Eingliederungszuschuss nicht erbracht werden, wenn ein <u>anderer</u> Rehabilitationsträger im Sinne des SGB IX zuständig ist (§ 22 Abs. 2 Satz 1 SGB III). Grundsätzlich kommen als vorrangige Träger für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben neben der BA v.a. die Träger der Unfallversicherung und der Rentenversicherung in Betracht (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 und 4 i. V. m. § 5 Nr. 2 SGB IX). • Die Gewährung eines Eingliederungszuschusses für behinderte Menschen ist damit ausgeschlossen, wenn sie z. B. aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit gleichartige Leistungen des Unfallversicherungsträgers erhalten können. • Für den Personenkreis der besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen im Sinne des § 90 Abs. 2 SGB III gilt aber eine Ausnahmeregelung. Für diese Personen kann abweichend von § 22 Abs. 2 Satz 1 SGB III auch bei Zuständigkeit eines vorrangigen Rehabilitationsträgers ein Eingliederungszuschuss gewährt werden (§ 22 Abs. 2 Satz 2 SGB III). Die Leistungen des anderen Rehabilitationsträgers sind auf den Eingliederungszuschuss anzurechnen (§ 22 Abs. 2 Satz 3 SGB III). 	
88.04	<p>Zu den förderfähigen Personen gehören eLb,</p> <ul style="list-style-type: none"> • deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist (z.B. die Dauer oder Häufigkeit der Arbeitslosigkeit und der damit einhergehende Verlust der Tagesstruktur, mangelnde Berufserfahrung, fehlende Qualifikation, mangelnde Arbeitszeitflexibilität, eingeschränkte Leistungsfähigkeit, Stärken und Schwächen des eLb, familienbedingte Unterbrechung der Berufstätigkeit), • behinderte und schwerbehinderte Menschen sowie • eLb, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind (z.B. bei befristeten, bald endenden Arbeitsverhältnissen, aus betrieblichen oder sonstigen Gründen). 	<p>Ausnahme</p> <p>Förderungsfähiger Personenkreis</p>
88.05	<p>Eine erschwerte Vermittlung aufgrund fehlender Berufserfahrung kann auch dann vorliegen, wenn Berufserfahrungen zwar vorhanden, jedoch für die Beschäftigung, die gefördert werden soll, nicht verwertbar sind.</p>	<p>Erschwerte Vermittlung</p>

88.08	<p>nehmerin/des Arbeitnehmers zu begleiten.</p> <p>Im Rechtskreis des Jobcenters Münster muss daher eine <u>strenge Einzelfallprüfung</u> erfolgen.</p> <p>Unabdingbar ist dabei die vollständige Ermittlung des Sachverhalts!</p> <p><u>Kriterien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Genaue Arbeitsplatzbeschreibung des ersten Einsatzortes. • Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, sind im Rahmen der Mitwirkungspflichten seitens des Arbeitgebers <u>unverzüglich</u> mitzuteilen (§ 60 Abs.1 Satz 1 Ziffer 2 SGB I). • Bei einem <u>Wechsel der Tätigkeit</u> (beim bisherigen Entleihbetrieb oder einem anderen Entleiher) muss die <u>Minderleistung auf dem konkreten Arbeitsplatz erneut geprüft werden</u> (Arbeitsplatzprofil). Eine Mitteilung ist nicht erforderlich, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer in gleicher Tätigkeit den Entleihbetrieb wechselt. • In einer <u>verleihfreien Zeit</u> (z.B. zwischen zwei Projekten) kann <u>kein</u> Eingliederungszuschuss gezahlt werden, da in dieser Zeit auch keine Minderleistung auszugleichen ist. Dies gilt nicht für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit sowie für Urlaub. • Entsteht der finanzielle Nachteil durch die Übernahme notwendiger Qualifizierungskosten, sind diese Zeiten, auf denen die Förderentscheidung beruht (Abs. 3, 1. Aufzählungspunkt), ebenfalls förderfähig. <p>Das Jobcenter Münster folgt der Rechtsauffassung der BA in den Geschäftsanweisungen zur Durchführung der §§ 88 – 92 SGB III (Stand: Mai 2016), die der Rechtslage entspricht.</p> <p>Danach ist die Förderung eines Arbeitsverhältnisses von Angehörigen des Arbeitgebers im Sinne des § 16 Abs. 5 SGB X grds. möglich, wenn das arbeitsmarktpolitische Interesse gegenüber dem Arbeitgeberinteresse an einer Einstellung überwiegt.</p> <p><u>Anhaltspunkte</u> dafür können sein, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • anderweitige Vermittlungsbemühungen wiederholt erfolglos waren, • für den zu besetzenden Arbeitsplatz ein Vermittlungsauftrag ohne Beschränkung auf bestimmte Personen erteilt wurde oder • die Initiative zur Einstellung vom Jobcenter ausgeht. • Als Angehörige/r ist zusätzlich zu den in § 16 Abs. 5 SGB X aufgeführten Personen auch die Partnerin oder der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zu be- 	<p>Einzelfallprüfung</p> <p>Interner Wechsel der Tätigkeit</p> <p>Verleihfreie Zeit</p> <p>Förderung unter Angehörigen</p>
-------	--	--

<p>88.11</p>	<p>Leistung besteht nicht.</p> <p>Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass das Ermessen fehlerfrei ausgeübt und die Entscheidung des Jobcoaches entsprechend <u>begründet und dokumentiert</u> wird.</p> <p>Die Vermittlung eines eLb kann aus verschiedenen Gründen erschwert sein. Wichtig ist, dass die Gründe in seiner Person liegen, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verlust der Tagesstruktur aufgrund der Dauer der Arbeitslosigkeit • mangelnde Qualifikation/Kenntnisse • eingeschränkte Leistungsfähigkeit und/oder Konzentrationsfähigkeit (Diagnosen oder Verweise auf ärztliche Gutachten in der Begründung sind unzulässig – wohl aber die Feststellung, dass die/der eLb „nicht schwer Heben/Tragen“ darf) • mangelnde Arbeitszeitflexibilität • usw. 	<p>Vermittlungerschwernis</p>
<p>88.12</p>	<p>Der Arbeitgeber ist gehalten, ein Vermittlungerschwernis auf den konkreten Arbeitsplatz bezogen (Arbeitsplatzbeschreibung) zu begründen und idealerweise zu belegen.</p> <p>Im Regelfall sind zwei vermittlungerschwerende Faktoren ausreichend.</p>	<p>Begründungspflicht des Arbeitgebers</p>
<p>Höhe und Dauer der Förderung</p>		
<p>89.01</p>	<p>Die Förderung erfolgt in Form eines Lohnkostenzuschusses.</p> <p>Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Bruttoarbeitsentgelten, • der Leistungsfähigkeit des eLb und • den jeweiligen Eingliederungserfordernissen. • Sofern bei Abschluss eines Arbeitsvertrages bereits Lohnerhöhungen vorgesehen sind (z. B. nach der Probezeit), ist bei der Festsetzung der Höhe und Dauer der Förderung im Rahmen einer Ermessensausübung zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Minderleistung bereits durch die anfänglich geringere Entlohnung ausgeglichen wird. • Mit zunehmender Dauer der Einarbeitung verringert sich zwar grundsätzlich der Umfang der Minderleistung. Gleichwohl sieht die Regelung keine Reduzierung des Fördersatzes während der Regelförderdauer vor. 	<p>Grundsatz</p>
<p>89.02</p>	<p>Die Förderung darf grundsätzlich 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts nicht übersteigen und längstens für eine Förderdauer von zwölf Monaten erbracht werden (§ 89 Satz 2 SGB III).</p>	<p>Förderdauer und -höhe</p>

Eingliederungszuschuss für behinderte und schwerbehinderte Menschen		
90.01	Für behinderte oder schwerbehinderte Menschen kann die Förderhöhe bis zu 70 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts und die Förderdauer bis zu 24 Monate betragen (§ 90 Abs. 1 SGB III).	Behinderte oder Schwerbehinderte
90.02	Bei <u>besonders betroffenen schwerbehinderten</u> und ihnen <u>gleichgestellten</u> Menschen ist eine Förderung bis zu 60 Monaten möglich (§ 90 Abs. 2 SGB III). Auch bei diesen muss eine Minderleistung vorliegen. Es handelt sich um im Arbeitsleben besonders betroffene schwerbehinderte Menschen i.S.d. § 104 Abs. 1 Nr. 3a SGB IX (Anhaltspunkt: Katalog des § 72 Abs. SGB IX, <u>nicht abschließend</u>). <u>Kriterien:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Schwerbehinderte Menschen, deren Beschäftigung mit außergewöhnlichen Aufwendungen für den AG verbunden sind (vgl. § 72 Abs. 1 Nr. 1e SGB IX). • Schwerbehinderte Menschen, die infolge ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend eine wesentlich verminderte Arbeitsleistung erbringen können (vgl. § 72 Abs. 1 Nr. 1c SGB IX). Auffangtatbestand; längere oder häufigere Pausen genügen nicht. • Schwerbehinderte Menschen mit einem GdB 50 allein infolge geistiger oder seelischer Behinderung oder eines Anfallleidens (vgl. § 72 Abs. 1 Nr. 1 d SGB IX) • Schwerbehinderte Menschen, die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung über keine abgeschlossene Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes verfügen (vgl. § 72 abs. 1 Nr. 1 e SGB IX). • Schwerbehinderte Menschen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben (vgl. § 72 Abs. Abs. 1 Nr. 2 SGB IX). 	Besonders betroffene Schwerbehinderte und Gleichgestellte
90.03	Gleichgestellte nach § 90 Abs. 2 SGB III sind solche im Sinne des § 104 As. 1 Nr. 3a-d SGB IX, die bei denen die Agentur für Arbeit bei Vorliegen eines GdB von wenigstens 30 auf Antrag des behinderten Menschen eine Gleichstellung ausgesprochen hat (§§ 2 Abs. 3; 68 Abs. 2 SGB IX).	Gleichgestellte
90.04	Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, kann die Förderdauer bis zu 36 Monate betragen. Voraussetzung ist, dass die Förderung bis zum 31. Dezember 2019 begonnen hat (§ 89 Satz 3 SGB III).	Übergangsregelung für Ältere über 50

90.05	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Eingliederungszuschüssen nach § 90 SGB II ist die Höhe des Zuschusses nach einem Ablauf von zwölf Monaten um zehn Prozentpunkte jährlich zu vermindern – eine <u>Unterschreitung</u> des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts von mehr als 30 Prozent ist nicht zulässig (§ 90 Abs. 4 Satz 1 und 2 SGB III). • Bei Eingliederungszuschüssen an besonders betroffene schwerbehinderte Menschen setzt die Minderung erst nach Ablauf von 24 Monaten ein (§ 90 Abs. 4 Satz 1 und 2 SGB III). 	<p>Degression</p> <p>Degression bei besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen</p>
<p>Zu berücksichtigendes Arbeitsentgelt und Auszahlung des Zuschusses</p>		
91.01	<p>Das berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt bemisst sich nach dem regelmäßig monatlich gezahlten tariflichen oder ortsüblichen Arbeitsentgelt und schließt Sondergratifikationen, Provisionszahlungen, einmalig gewährte Leistungen (z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld) nicht mit ein.</p>	<p>Berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt</p>
91.02	<p>Der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag beträgt 20 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts und wird in die Berechnung des Zuschusses einbezogen.</p>	<p>Pauschalierter Anteil</p>
<p>Förderungsausschluss und Rückzahlung</p>		
92.01	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Förderung ist gem. § 92 SGB III ausgeschlossen, wenn die Vermutung besteht, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um einen Eingliederungszuschuss zu erhalten, • oder wenn der eLb bei einem Arbeitgeber eingestellt wird, bei dem sie/er während der letzten vier Jahre vor Förderungsbeginn mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt war. • Ein Förderausschluss liegt nicht vor, wenn die Vorbeschäftigung im Rahmen eines Probebeschäftigungsverhältnisses begründet war. • Der Förderausschluss greift nicht, wenn es sich um die befristete Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen handelt. 	<p>Förderausschluss</p> <p>Vorbeschäftigungsverbot</p>

III. Teil C – Praktische Umsetzung

Prozess

<p>P.88.01</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die Betreuung und Beratung von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern im Hinblick auf die Suche und Einstellung von Arbeitskräften liegt im Regelfall bei den Jobcoachenden des AGVS. Diese treffen im Regelfall die Entscheidung zur Gewährung und zur Förderhöhe/-dauer von Eingliederungszuschüssen nach § 89 SGB II für die Einstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aller Altersgruppen nach pflichtgemäßem Ermessen. Es ist aber auch denkbar, dass alle Jobcoachenden Kontakt zu Arbeitgebern haben. In diesem Fall sind sie für die weitere Bearbeitung verantwortlich. Dieser AG- Kontakt/ Vorgang ist dem AGVS bekannt zu geben. Hinsichtlich der Höhe und Dauer der Förderung können die Jobcoachenden <ul style="list-style-type: none"> im Rahmen von 6 Monaten á 30 Prozent, und bei über 50 jährigen bis 12 Monate á 30 Prozent ohne vorherige Rücksprache entscheiden. Soll eine längere oder höhere Förderung erfolgen, gibt der AGVS in Abstimmung mit dem Jobcoachenden der Bewerberin/des Bewerbers eine Empfehlung gegenüber der zuständigen Fachstellenleitung ab, die darüber entscheidet. Sofern Anträge bei den bewerberorientierten Jobcoaches eingehen, kann vorbehaltlich der weiteren Voraussetzungen eine Empfehlung zur Förderhöhe und Förderdauer an den AGVS erfolgen. 	<p>Grundsatz</p> <p>Entscheidungsbefugnis der Jobcoaches bei Fällen nach § 89 SGB III</p>
<p>P.88.01</p>	<ul style="list-style-type: none"> Aufgrund der besonderen Fördermöglichkeiten für behinderte, schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Besonderheiten im Verfahren für Rehabilitanden/-innen und Schwerbehinderte obliegt die Zuständigkeit für die Entscheidung zur Gewährung und zur Förderhöhe/-dauer von Eingliederungszuschüssen nach § 90 SGB III bei den zuständigen Jobcoachenden Reha/SB. Hinsichtlich der Höhe und Dauer der Förderung können die Jobcoachenden Reha/SB im Rahmen bis 12 Monate á 50 Prozent ohne vorherige Rücksprache entscheiden. Soll eine längere oder höhere Förderung erfolgen gibt der Jobcoachende Reha/SB eine Empfehlung gegenüber der zuständigen Fachstellenleitung ab, die darüber entscheidet. 	<p>Besonderheiten Reha/SB (§ 90 SGB III)</p> <p>Entscheidungsbefugnis der Jobcoachenden Reha/SB</p>

Verfahren

<p>V.88.02</p>	<p>Die Gewährung von Eingliederungszuschüssen erfolgt ausschließlich auf Antrag der Arbeitgeberin/ des Arbeitgebers. Der Antrag ist vor Arbeitsaufnahme bei dem Jobcenter Münster zu stellen. Eine nachträgliche Gewährung von Eingliederungszuschüssen ist nicht möglich.</p>	<p>Antragserfordernis; Zeitpunkt</p>
----------------	--	---

Schnittstellen

S.88.01	<p>Im Rahmen des Verfahrens zur Beantragung von Eingliederungszuschüssen sind vielfältige Möglichkeiten denkbar, wie das Jobcenter von der Antragstellung eines EGZ bei Einstellung eines Arbeitnehmers erfährt. Zur Sicherstellung der größtmöglichen Transparenz und der Vermeidung von Doppelerfassungen dienen die folgenden Regelungen zur Zusammenarbeit an den Schnittstellen.</p> <p>Grundsätzlich dürfen alle Jobcoachenden Kontakt zu Arbeitgebern haben. Sie können auch mit einem Arbeitgeber einen Eingliederungszuschuss besprechen und sind dann für die weitere Bearbeitung verantwortlich.</p> <p>Wichtig ist dabei aber, dass dieser AG- Kontakt/Vorgang dem AGVS bekannt gegeben wird.</p>	Schnittstellen
S.88.02	<p>Für die Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung von Eingliederungszuschüssen nach § 89 SGB II sind die AGVS-Jobcoachenden zuständig.</p> <p>Anträge für die Gewährung von Eingliederungszuschüssen nach § 90 SGB III für Reha/SB werden bei Eingang im AGVS an die zuständigen Jobcoachenden Reha/SB weitergeleitet (per E-Mail oder schriftlich, je nach Typ). Bei telefonisch eingegangenen Anträgen notiert der AGVS-Jobcoachende sich Name und Telefonnummer des Arbeitgebers, klärt die telefonische Erreichbarkeit und leitet die Anfrage per E-Mail an die dort zuständigen Jobcoachenden weiter.</p>	Eingang von Anträgen im AGVS Anträge Reha/SB
S.88.02	<p>Für die Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung von Eingliederungszuschüssen nach § 89 SGB III sind die Jobcoachenden des AGVS zuständig.</p> <p>Anträge für die Gewährung von Eingliederungszuschüssen, die bei den bewerberorientierten Jobcoachenden eingehen, werden bei Eingang an den AGVS weitergeleitet (per E-Mail oder schriftlich, je nach Typ). Bei telefonisch eingegangenen Anträgen notiert die/der betreffende Jobcoachende sich Name und Telefonnummer der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers, klärt die telefonische Erreichbarkeit und leitet die Anfrage per E-Mail an das AGVS-Postfach weiter. Hinsichtlich des weiteren Verfahrens wird auf die Ausführungen zu Teil C, Ziffer 2 verwiesen.</p> <p>Bei Eingang von Anträgen zur Gewährung von Eingliederungszuschüssen, die § 90 SGB III Reha/SB betreffen, erfolgt eine Weiterleitung an die dort zuständigen Jobcoachenden.</p>	Eingang von Anträgen bei den bewerberorientierten Jobcoaches Anträge Reha/SB
S.88.03	Das Verfahren nach Rücklauf eines Antrags erfolgt wie unter V.88.06 beschrieben	Rücklauf von Anträgen

IV. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Amtsverfügung tritt zum 01.10.2016 in Kraft und gilt bis auf Weiteres.

gez. Bierstedt
(Amtsleiter)

Anhang – Hinweis zu Textvorlagen

Unter dem folgenden Pfad sind die Textvorlagen zum EGZ zu finden:

K:\59_Eigene_Ablage\Markt_und_Integration_neu\Beratung\Fördercheck